

# Feste / Anlässe / Veranstaltungen

## Merkblatt



# Feste / Anlässe / Veranstaltungen (Belegung 100 - 500 Personen)

## 1. Rechtsgrundlagen / Mitgeltende Bestimmungen

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21. Februar 1989 (Stand 1. Januar 2009)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23. März 2005 (Stand 1. Januar 2017)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015 (Stand 1. Januar 2019)
- Brandschutzzerläuterung VKF 107-15 Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen (01.01.2017)
- Brandschutzmerkblatt VKF 2002-15 Zeltbauten für temporäre Anlässe (01.01.2017)
- EKAS-Richtlinie Flüssiggas (6. Dezember 2017)
- Niederspannungs-Installationsnorm NIN 2015 (SN 411000:2015)
- AGV-Merkblätter "Dancings und Diskotheken", "Dekorationen" und "Feuerwachen"

## 2. Allgemeines

Räume, die im Rahmen von Festen, Anlässen oder anderen Veranstaltungen für eine grosse Personenbelegung umgenutzt werden und dafür ursprünglich nicht konzipiert waren, bergen besondere Gefahren in sich.

Grundsätzlich sind die Bestimmungen und Auflagen, die dem Gebäude und dessen ursprünglicher Nutzung zu Grunde liegen, zu beachten.

Das Abbrennen von Feuerwerk im Gebäudeinnern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen zur Vorführung pyrotechnischer Effekte sind vorgängig durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Bereich Brandschutz, bewilligen zu lassen. Die Verwendung von Indoorfeuerwerk hat ausschliesslich durch fachkundige Personen mit entsprechendem Ausweis zu erfolgen.

Provisorische Einrichtungen wie Kochgelegenheiten, Grill, Beschallungseinrichtungen und Elektroinstallationen etc. sind betriebssicher zu montieren. Es ist darauf zu achten, dass der Zugriff für Betriebsfremde verhindert wird und die notwendigen Sicherheitsabstände eingehalten werden. Für die Verwendung von Flüssiggas ist die Brandschutzzerläuterung "Temporäre Aufstellung von Flüssiggasanlagen" zu beachten.

Die offene Aufstellung mobiler Feuerungsaggregate in Räumen mit grosser Personenbelegung ist nicht gestattet.

## 3. Anlässe in provisorisch umgenutzten Bauten

Wird ein Raum oder ein Gebäude (Industrie- oder Gewerbehalle, landwirtschaftliches Gebäude, Tennishalle etc.) auch nur provisorisch / zwischenzeitlich für einen Anlass mit grosser Personenbelegung zweckentfremdet, ist dies in jedem Fall der zuständigen Gemeinde zu melden.

Anlässe mit einer Personenbelegung von mehr als 500 Personen erfordern eine Beurteilung der Aargauischen Gebäudeversicherung, Bereich Brandschutz. Nach einem Augenschein werden die erforderlichen Massnahmen festgelegt.

## 4. Anlässe in Zeltbauten

Siehe VKF-Brandschutzmerkblatt 2002-15 Zeltbauten für temporäre Anlässe (01.01.2017).

## 5. Brandschutztechnische Anforderungen

Personen- belegung	Notausgänge	Sicherheits- beleuchtung	sicherheitsbel. Rettungszeichen	Handfeuer- löscher
≤ 200	2 x 0.90 m	-	notwendig	1 pro 600 m <sup>2</sup>
201 – 300	3 x 0.90 m	-	notwendig	1 pro 600 m <sup>2</sup>
301 – 500	0.60 m / 60 Pers.	notwendig	notwendig	1 pro 600 m <sup>2</sup>
≥ 500	Zuständigkeit bei der Aargauischen Gebäudeversicherung			

Die Merkblätter "Feuerwachen" sowie "Dekorationen" sind zu beachten.

Die Notwendigkeit von und Anforderung an Feuerwachen ist im entsprechenden AGV-Merkblatt geregelt.